



Guideline juwi AG

Regelung für Fremdfirmen und deren Mitarbeiter zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz (Fremdfirmenerklärung)

**Freigabedatum: 11.03.2011
Letzte Änderung: 28.07.2016**



Inhaltsverzeichnis:

1. Anwendungsbereich und Grundsatz	4
2. Ansprechpartner / Verantwortlichkeiten	4
3. Personaleinsatz	4
4. Arbeitsablauf für Fremdfirmen	5
4.1. Anmeldung	5
4.1.1. Hauptstandort Wörrstadt	5
4.1.2. Andere Standorte	5
4.1.3. Baustellen	5
4.2. Vor der Durchführung von Arbeiten	5
4.2.1. Allgemein	5
4.2.2. Hauptstandort Wörrstadt	6
4.2.3. Andere Standorte	6
4.2.4. Baustellen	6
4.3. Nach Abschluss der Arbeiten	6
4.3.1. Hauptstandort Wörrstadt	6
4.3.2. Andere Standorte und Baustellen	6
5. Sicherheitsbestimmungen	6
5.1. Persönliches Verhalten	6
5.2. Fahrzeug- und Personenverkehr auf dem Betriebsgelände von juwi	7
5.3. Einsatz von Arbeitsmitteln und Durchführung von Arbeiten	7
5.3.1. Leitern und Gerüste	7
5.3.2. Elektrische Betriebsmittel	8
5.3.3. Tiefbauarbeiten	8
5.3.4. Gefahrstoffe	8



5.3.5. Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung	8
5.3.6. Hebezeuge und Lastaufnahme-Einrichtungen	8
5.3.7. Baustelleneinrichtung	8
5.3.8. Gefährliche Alleinarbeit.....	9
5.4. Erste Hilfe / Verhalten bei Unfällen und Notfällen	9
6. Sonstige Bestimmungen.....	9
6.1. Fotografieren	9
6.2. Verschmutzung.....	9
6.3. Zeiten.....	9
6.4. Haftpflicht	10
6.5. Datenschutzbestimmungen	10
6.6. Verstöße	10
7. Kontakt	10
Bestätigung des Auftragnehmers / Fremdfirmenerklärung.....	10



1. Anwendungsbereich und Grundsatz

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für sämtliche, auch künftige Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen der **juwi-Gruppe** (nachfolgend „juwi“ oder „Auftraggeber“) und solchen **Unternehmen** (nachfolgend „Fremdfirma“ oder „Auftragnehmer“), die für die juwi-Gruppe

- **Werk- oder Dienstleistungen an den juwi-Standorten (z.B. Betriebsgelände, Gebäude, Grundstücke)** erbringen,
- an den **Standorten Baumaßnahmen** ausführen bzw. **dort technische oder bauliche Anlagen** errichten,
- auf **Baustellen** von juwi tätig sind.

Die vorliegende Richtlinie ist **Bestandteil** der von juwi erteilten **Aufträge an Fremdfirmen**, und mit Auftragsannahme erkennt der Auftragnehmer die Bestimmungen der Richtlinie an. Die entsprechende Bestätigung der Anerkennung (Fremdfirmenerklärung) hierzu auf der letzten Seite der Richtlinie ist vor Aufnahme der Arbeiten vom Auftragnehmer zu unterzeichnen und an juwi zurückzusenden.

Die Befolgung entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung, alle darüber hinaus geltenden Vorschriften und Regelungen des Arbeitsschutzes zu beachten sowie seine Mitarbeiter entsprechend zu unterweisen.

Alle einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere das Arbeitsschutzgesetz, die Baustellenverordnung, die Betriebssicherheitsverordnung, die Gefahrstoffverordnung und die Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik müssen vom Auftragnehmer und dessen Mitarbeitern bei der Ausführung des Auftrages beachtet werden.

Durch die Bestimmungen in dieser Richtlinie sollen die Aktivitäten von Fremdfirmen so gelenkt werden, dass die Sicherheit der Mitarbeiter von juwi, der Fremdfirmen einschließlich eingesetzter Subunternehmen und unserer Kunden oder Gäste gewährleistet ist sowie den Belangen des Umweltschutzes Rechnung getragen wird. Es besteht daher die Verpflichtung seitens des Auftragnehmers, sich vor Aufnahme einer Tätigkeit über die bei juwi vorgeschriebenen Abläufe zu informieren.

2. Ansprechpartner / Verantwortlichkeiten

juwi benennt als Ansprechpartner einen Auftragsverantwortlichen bzw. Anlagenverantwortlichen. Dieser hat die Aufgabe, den Arbeitsablauf zu planen, Gefahrenbereiche festzulegen, Sicherheitsmaßnahmen vor Arbeitsaufnahme abzustimmen, betroffene Bereiche zu informieren und Ablaufänderungen zu kommunizieren sowie bei Abwesenheit Vertretungsregelungen zu treffen, mit dem Ziel gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden. Der Auftragsverantwortliche bildet die Schnittstelle zu allen internen Einheiten und Fachstellen.

Die Fremdfirma als Auftragnehmer benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner, der während der Arbeiten anwesend ist und sich vor Beginn der Tätigkeiten mit dem Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers abzustimmen hat.

juwi setzt bei gesetzlicher Erfordernis (z.B. Baustellenverordnung) oder bei Bedarf einen **Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz (SiGeKo)** ein. Dieser hat Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern der Fremdfirmen, etwaigen Hilfskräften und Subunternehmern.

Bei **Unklarheiten** über Arbeitsschutz- und Sicherheitsfragen wenden Sie sich bitte an den Auftragsverantwortlichen oder Anlagenverantwortlichen von juwi, den SiGeKo oder unsere Sicherheitsfachkräfte.

3. Personaleinsatz

Fremdfirmen dürfen nur **ausreichend qualifiziertes und geeignetes Personal** unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher, tariflicher und sonstiger Vorschriften einsetzen. Insbesondere haben die Fremdfirmen bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung zu beachten. Die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sind einzuhalten. Jugendliche und Auszubildende, die eines besonderen Schutzes



bedürfen, müssen bei einem Einsatz auf unserem Betriebsgelände beaufsichtigt werden und dürfen weder mit gefährlichen Arbeiten beauftragt noch an gefährlichen Stellen beschäftigt werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur **Unterweisung** seiner im Bereich des Auftraggebers eingesetzten Mitarbeiter über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren und deren Abwendung. Weiterhin müssen die erforderlichen **arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen** fristgerecht erfolgt sein, wobei keine gesundheitlichen Bedenken für den Einsatz der Mitarbeiter bestehen dürfen.

Auf Verlangen des Auftraggebers sind die entsprechenden Bescheinigungen zur Qualifikation, Unterweisung und Eignung für das eingesetzte Personal vorzulegen.

Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung der Regelungen dieser Richtlinie durch eingesetzte **Leiharbeitnehmer oder Subunternehmen**. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Subunternehmen über alle mit dem Auftraggeber vereinbarten Regelungen zu informieren und deren Einhaltung zu gewährleisten. Gegenüber juwi ist der Auftragnehmer der allein verantwortliche Hauptunternehmer und Ansprechpartner.

4. Arbeitsablauf für Fremdfirmen

4.1. Anmeldung

4.1.1. Hauptstandort Wörrstadt

- **Anmeldung** am Empfang des Haupteingangs
(außerhalb der Besetzungszeiten des Empfangs beim Wachunternehmen (security))
- Eintrag in die **Besucherkarte** und Übernahme des **Besucherausweises**
- **Information** des zuständigen Ansprechpartners von juwi durch unseren Empfang
- **Abholung** bzw. weitere **Kontaktaufnahme** durch den Ansprechpartner von juwi
- Zur Information über die Sicherheits- und Ordnungsbestimmungen am **Standort Wörrstadt** steht ein **Merkblatt** zur Verfügung, das vom Auftragsverantwortlichen der Fremdfirma herunterzuladen ist.

4.1.2. Andere Standorte

- Bei **Arbeiten und Tätigkeiten an anderen Standorten** erfolgt die Anmeldung bei der jeweiligen Standortleitung oder deren benannter Vertretung.
- Das weitere Vorgehen ist mit der jeweiligen Standortleitung oder deren benannter Vertretung abzustimmen.
- Bestehende ergänzende Bestimmungen der jeweiligen Standorte sind zusätzlich zu beachten.

4.1.3. Baustellen

- Bei Arbeiten und Tätigkeiten auf Baustellen sind die Anmeldung und das weitere Vorgehen mit der jeweiligen Bauleitung oder deren benannter Vertretung abzustimmen.
- Ergänzende Bestimmungen in der jeweils geltenden Baustellenordnung von juwi sind zusätzlich zu beachten.

4.2. Vor der Durchführung von Arbeiten

4.2.1. Allgemein

Vor der Durchführung von Arbeiten wird vom Ansprechpartner von juwi mit dem Verantwortlichen des Auftragnehmers geklärt, ob gegenseitige Gefährdungen von juwi-Mitarbeitern und Mitarbeitern von Fremdfirmen bestehen, insbesondere durch Einsturz- oder Verschüttungsgefahr, Einsatz von Gefahrstoffen, Brand- und Explosionsgefahr, Absturzgefahr oder Gefahr durch herabfallende Teile. Die zu treffenden notwendigen Vorkehrungen und **Schutzmaßnahmen** sowie erforderliche Freigaben z.B. bei feuergefährlichen Arbeiten werden **schriftlich festgehalten**.



Bei Verstößen gegen die Festlegungen oder gegen Arbeitsschutzbestimmungen ist juwi berechtigt, die Arbeit auf Kosten des Auftragnehmers zu unterbrechen. Führen im Arbeitsbereich des Auftragnehmers weitere Fremdfirmen Arbeiten aus, ist darauf zu achten, dass keine gegenseitige Gefährdung eintritt. Andernfalls und im Zweifel ist der Ansprechpartner von juwi oder ggfs. der SiGeKo anzusprechen.

4.2.2. Hauptstandort Wörrstadt

Es wird in allen Fällen ein Begleitschein erstellt, der dem Auftragsverantwortlichen der Fremdfirma ausgehändigt wird, wobei dieser sicher zu stellen hat, dass der Begleitschein auf Verlangen vorgelegt werden kann. Der Begleitschein kann auch mehrere, z.B. mehrtägige oder sich wiederholende Tätigkeiten und Arbeiten umfassen und hierfür ausgestellt werden.

4.2.3. Andere Standorte

Die Art und Weise der Festlegung der zu treffenden notwendigen Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen sowie erforderliche Freigaben z.B. bei feuergefährlichen Arbeiten richtet sich nach den jeweiligen Standortbestimmungen.

4.2.4. Baustellen

Hier gelten die Bestimmungen der jeweils geltenden Baustellenordnung von juwi.

4.3. Nach Abschluss der Arbeiten

4.3.1. Hauptstandort Wörrstadt

Nach **Abschluss der Arbeiten** meldet sich der Verantwortliche des Auftragnehmers erneut beim Ansprechpartner von juwi. Die Beendigung der Arbeiten, die Wiederherstellung von Ordnung und Sauberkeit, die Abfallentsorgung und die Aufhebung von Schutzmaßnahmen werden im Begleitschein festgehalten. Ohne vollständigen und **abgezeichneten Begleitschein** gilt der Auftrag nicht als ordnungsgemäß erfüllt.

4.3.2. Andere Standorte und Baustellen

Hier gelten die jeweiligen Standortbestimmungen bzw. die Bestimmungen der jeweils geltenden Baustellenordnung von juwi.

5. Sicherheitsbestimmungen

Neben den hier aufgeführten Sicherheitsbestimmungen sind die jeweils geltenden Standortbestimmungen und die jeweils geltenden Baustellenordnung von juwi zu beachten und einzuhalten.

5.1. Persönliches Verhalten

In den Gebäuden, Einrichtungen und Fahrzeugen sowie auf dem Gelände von juwi herrscht ein generelles **Rauchverbot**. Nur in besonders ausgewiesenen Bereichen ist das Rauchen erlaubt.

Mitarbeiter, die durch Genuss von **Alkohol oder anderer berauschender Mittel** nicht mehr in der Lage sind, ihre Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, dürfen mit Arbeiten nicht beschäftigt werden und das Gelände oder Bereiche von juwi nicht betreten.

Jeder hat sich so zu verhalten, dass weder er noch andere Personen gefährdet werden. Wer eine **Gefahr für Leben oder Gesundheit** erkennt, muss diese Gefahr sofort abwenden. Ist dies nicht möglich, so sind gefährdete Personen unverzüglich zu warnen und der Auftragsverantwortliche von juwi unverzüglich zu informieren. Der Aufenthalt an gefährlichen Stellen, insbesondere unter schwebenden Lasten, in Fahr- und Schwenkbereichen von Fahrzeugen und ortsveränderlichen Arbeitsmaschinen sowie in unübersichtlichen Transport- und Verkehrsbereichen ist verboten.

Alle Einrichtungen des Auftraggebers müssen bestimmungsgemäß benutzt werden. Eigenmächtige Eingriffe in **Betriebseinrichtungen** sind untersagt. Beschädigungen und Zerstörungen an unseren Einrichtungen sind sofort dem



Auftraggeber zu melden. Das Betreten der Betriebsstätten ist nur insoweit erlaubt, wie es zur Erledigung der auszuführenden Arbeiten notwendig ist. Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten ist es nicht erlaubt, ohne Abstimmung mit dem Auftragsverantwortlichen von juwi weitere Besucher auf das Betriebsgelände mitzunehmen.

5.2. Fahrzeug- und Personenverkehr auf dem Betriebsgelände von juwi

Das Betreten, Befahren sowie Verlassen des Betriebsgeländes hat grundsätzlich über die **Hauptforte bzw. den Hauptzugang** und auf den vorgegebenen Verkehrswegen zu erfolgen, soweit keine andere Weisung des Auftraggebers erteilt wurde.

Auf dem Gelände von juwi gilt die **Straßenverkehrsordnung**. Die Beschilderung und Verkehrsregelungen sind zu befolgen. Der innerbetriebliche Transport (Lkw, Pkw, Gabelstapler usw.) und der Fußgängerverkehr sind zu beachten und entsprechend umsichtig zu fahren. Es besteht generelle Gurtanlegepflicht.

Das Parken und Halten ist nur auf den zugewiesenen Park- bzw. Stellflächen erlaubt. Die Verkehrswege auf dem Betriebsgelände dürfen nicht unzulässig eingeengt werden. Die **Anfahrtswege für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sind ausnahmslos freizuhalten**. Parken vor Hydranten, Einfahrten, Ein- und Durchgängen, Toren oder Engpässen ist verboten. Falschparker werden auf Kosten des Auftragnehmers abgeschleppt.

Verkehrswege, insbesondere gekennzeichnete **Flucht- und Rettungswege** sind **freizuhalten**. Änderungen an Verkehrswegen, die zu einer Gefährdung führen können, wie z. B. Erdarbeiten, Aufgrabungen, Öffnen von Fußböden, Entfernen von Geländern oder Abdeckungen sind mit dem benannten Auftragsverantwortlichen von juwi vor Ort gesondert abzustimmen.

Wenn durch derartige Änderungen Gefahren, insbesondere **Absturzgefahren** entstehen, hat der Auftragnehmer den betreffenden Bereich wirksam abzusperren oder zu sichern bzw. absperren oder sichern zu lassen.

5.3. Einsatz von Arbeitsmitteln und Durchführung von Arbeiten

Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die **sicherheitsgerechte Ausrüstung und den sicheren Betrieb** sämtlicher bei der Durchführung der Arbeiten notwendigen Arbeits- und Betriebsmittel (z.B. Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Werkzeuge). Er hat dafür zu sorgen, dass bei bestimmungsgemäßer Benutzung die Sicherheit und der Gesundheitsschutz aller Arbeitnehmer gewährleistet werden.

Maschinen, Geräte und sonstige Ausrüstungen von juwi dürfen nicht unbefugt und nicht ohne Freigabe von juwi benutzt werden. Der Auftragnehmer darf Beistellungen des Auftraggebers nicht verwenden, die sichtbare Mängel aufweisen.

5.3.1. Leitern und Gerüste

Leitern und Gerüste mit Mängeln sind bei Bau- und Montagetätigkeiten häufig Ursache von Unfällen. Es ist besonders darauf zu achten, dass nur **einwandfreies Gerüstmaterial** verwendet wird, ein Schutz gegen Absturz und herab fallende Gegenstände durch einen ordnungsgemäßen, **dreiteiligen Seitenschutz** (Handlauf, Knie- und Fußleiste) besteht sowie fahrbare Gerüste nur verfahren werden, wenn sich keine Person darauf befindet. Leitern sind standsicher aufzustellen und zu benutzen.

Für den Umgang mit Leitern und die sichere Errichtung und Benutzung von Arbeits- und Schutzgerüsten sind insbesondere die Betriebssicherheitsverordnung, die Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 2121 Teil 1 und 2, die BGI 663 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten“ sowie die einschlägigen Normen (DIN EN 12811 und DIN 4420) zu beachten. Daher dürfen alle Arbeits- und Schutzgerüste nur unter der Aufsicht einer befähigten Person und von fachlich geeigneten Beschäftigten errichtet werden. Das Gerüst muss vor Benutzung von einer befähigten Person des Gerüsterstellers geprüft und ein **Prüfprotokoll** erstellt werden sowie vom jeweiligen Auftraggeber abgenommen werden. Jeder Auftragnehmer, der ein Gerüst benutzt, hat dafür zu sorgen, dass das Gerüst vor der Benutzung auf augenfällige Mängel geprüft wird. Außerdem ist er für die bestimmungsgemäße Verwendung der Gerüste verantwortlich.



5.3.2. Elektrische Betriebsmittel

Elektrische Betriebsmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie regelmäßig nach BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ geprüft sind. Der Prüfstatus ist durch eine entsprechende Kennzeichnung an den Betriebsmitteln sichtbar zu machen.

Das **Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen** oder in der Nähe von unter Spannung stehenden, ungeschützten Teilen ist verboten (zulässige Abweichungen nur gem. BGV A3). Sind Arbeiten an oder in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen (auch Kabelanlagen) durchzuführen, so muss zuvor in jedem Falle der Auftragsverantwortliche von juwi informiert werden. Die Stromabschaltung und -einschaltung bzw. Montage und Demontage der Schutzeinrichtungen dürfen nur von juwi-Fachkräften vorgenommen werden bzw. müssen mit diesen abgestimmt werden. Eigenmächtige Handlungen an elektrischen und allen anderen Versorgungsleitungen und -einrichtungen sind verboten. Bei allen Arbeiten an bzw. mit elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sind die 5 Sicherheitsregeln der Berufsgenossenschaft zu beachten.

Kabel für die **Baustromversorgung** müssen so verlegt werden, dass sie gegen mechanische Beschädigung geschützt sind (z.B. durch belastungsfähige und gegen Verrutschen gesicherte Kabelbrücken, durch Unterflur- oder Hochverlegung). Baustromverteiler müssen mit einem Fehlerstrom-Schutzschalter ausgerüstet und geerdet sein.

5.3.3. Tiefbauarbeiten

Bei Tiefbauarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle usw.) muss sich die ausführende Firma vor Beginn der Arbeit über den Auftragsverantwortlichen von juwi bei den zuständigen Fachstellen unseres Hauses (Bauplanung, Facility Management) über die Lage von Gas-, Wasser- und spannungsführenden Leitungen informieren. Die gegebenen Anweisungen der Fachstellen sind unbedingt zu befolgen.

Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Gräben, Bodenöffnungen usw. müssen ausreichend abgesichert werden. Für eine ausreichende Beleuchtung bei Dunkelheit ist zu sorgen.

5.3.4. Gefahrstoffe

Für Tätigkeiten mit **Gefahrstoffen** finden das Chemikaliengesetz und die Gefahrstoffverordnung Anwendung. Beim Umgang mit gefährlichen, insbesondere brennbaren, ätzenden und giftigen Stoffen sind die hierfür bestehenden Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge (H und P-Sätze oder R und S-Sätze) zu beachten. Gefährliche Stoffe dürfen nicht in die Kanalisation oder das Erdreich gelangen.

5.3.5. Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung

Die notwendige, den Anforderungen an Tätigkeiten und Arbeitsplatz entsprechende und geeignete **persönliche Schutzausrüstung** sowie **Arbeitskleidung** muss seitens der Fremdfirma zur Verfügung gestellt werden und ist von den Mitarbeitern zu benutzen. Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an den Auftragsverantwortlichen.

5.3.6. Hebezeuge und Lastaufnahme-Einrichtungen

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass nur einwandfreie, geprüfte und für den Einsatzzweck geeignete **Hebezeuge und Lastaufnahme-Einrichtungen** eingesetzt werden. Mit der selbständigen Anwendung von Hebezeugen und Lastaufnahme-Einrichtungen dürfen nur Personen betraut werden, die entsprechend geeignet, beauftragt und unterwiesen sind. Die höchstzulässige Belastung von Hebezeugen und Lastaufnahme-Einrichtungen darf nicht überschritten werden. Lastaufnahme-Einrichtungen müssen für die jeweilige Transportaufgabe so ausgewählt werden, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Last sicher aufgenommen, gehalten und wieder abgesetzt werden kann.

5.3.7. Baustelleneinrichtung

Das **Einrichten** und die Abgrenzung einer **Baustelle** sind vor Aufnahme der Arbeiten mit dem Auftragsverantwortlichen von juwi oder dem SiGeKo abzustimmen. Der gesamte Baustellenbereich einschließlich Materiallager ist dauerhaft in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Alle Wege, Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit frei



zugänglich sein. Kabel, Leitungen, Schläuche usw. müssen so verlegt sein, dass von ihnen keine Behinderung oder Gefährdung ausgeht. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Baustellenbereich in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen. Das Aufstellen von Bauwagen, -containern und die Lagerung von Material sind nur an den zugewiesenen Plätzen gestattet. Bei Einrichtung der Baustelle sind die Arbeitsstätten-Verordnung und die Baustellenverordnung zu beachten.

5.3.8. Gefährliche Alleinarbeit

Gefährliche **Alleinarbeit** ist grundsätzlich zu vermeiden. Muss dennoch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt werden, so ist die Überwachung durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel regelmäßige Kontrolle der Arbeiten oder Verwendung eines Meldesystems durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

5.4. Erste Hilfe / Verhalten bei Unfällen und Notfällen

Vor Beginn der Arbeiten auf dem Betriebsbereich von juwi muss sich die verantwortliche Person des Auftragnehmers über die Erste-Hilfe bei juwi (Erste-Hilfe-Material, Ersthelfer, Betriebs sanitärer), die Flucht- und Rettungswege und die ärztliche Notfallversorgung informieren und diese Informationen seinen Mitarbeitern bekannt geben. Bei einem Unfall oder Notfall ist nach der Erstversorgung des Verletzten und Einleitung der Rettungskette umgehend der nächste, erreichbare Ansprechpartner des Auftraggebers zu informieren. Die Mitteilungspflicht des Auftragnehmers gegenüber seiner zuständigen Berufsgenossenschaft bleibt hiervon unberührt.

Notruf allgemein: 112

Standort Wörrstadt:

Notruf über Haustelefon: 0-112

Betriebssanitäter: 1092 oder +49. (0)152-56 65 7376

Brandschutzbeauftragter: 1010 oder +49. (0)173-65 99 887

6. Sonstige Bestimmungen

6.1. Fotografieren

Das **Fotografieren und Filmen ist grundsätzlich verboten**. Sofern dies zur Auftragserfüllung oder Arbeitsdokumentation erforderlich sein sollte, ist zuvor eine Erlaubnis beim Auftragsverantwortlichen von juwi einzuholen. Diese kann mündlich erteilt werden.

6.2. Verschmutzung

Bei allen Arbeiten durch Fremdfirmen ist sicherzustellen, dass Materialien, Produkte, Einrichtungen und Oberflächen nicht verschmutzt oder beschädigt werden. Der Arbeitsbereich und das Arbeitsumfeld sind in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten. Nach Fertigstellung der Arbeiten sind die erzeugten **Verschmutzungen, Verunreinigungen und Abfälle** zu **beseitigen**. Abfälle des Auftragnehmers sind vom Auftragnehmer selbst zu entsorgen. Die Entsorgung von Abfällen im Abfallentsorgungssystem von juwi ist nicht gestattet. Andere Regelungen bedürfen der Schriftform.

Verwenden Sie nur Verfahren und Maschinen nach dem Stand der Technik, die sicherstellen, dass die Lärmemissionen bei vertretbarem Aufwand auf ein Minimum beschränkt werden. **Unnötiger Lärm ist zu vermeiden**.

6.3. Zeiten

Arbeiten durch Mitarbeiter der Fremdfirmen sind am **Hauptstandort Wörrstadt** möglichst außerhalb der Regelarbeitszeiten von juwi durchzuführen. Diese sind Mo-Do: 07:00 bis 18:00 Uhr, Fr: 07:00 bis 17:00 Uhr. Für alle Arbeiten, die an arbeitsfreien Tagen, samstags oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, hat der Auftragnehmer dies mit dem zuständigen Auftragsverantwortlichen von juwi im Voraus abzustimmen.



6.4. Haftpflicht

Der Auftragnehmer muss eine **Betriebshaftpflichtversicherung** in angemessener Höhe besitzen und auf Verlangen einen gültigen Versicherungsnachweis erbringen. Der Auftragnehmer darf sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten nur solcher Personen bedienen, die in ihrem Status dem gültigen **Sozialversicherungsrecht** entsprechen.

6.5. Datenschutzbestimmungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die einschlägigen **Datenschutzbestimmungen** insbesondere das Datengeheimnis gemäß §5 BDSG während seiner Tätigkeit und nach Beendigung seines Auftrages zu beachten. Sämtliche im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen **betrieblichen** oder **geschäftlichen Daten sind vertraulich zu behandeln** und dürfen **nicht an Dritte** weitergegeben werden. Personenbezogene Daten dürfen nicht unbefugt erhoben, gespeichert, verarbeitet oder genutzt werden, das heißt, nur zur rechtmäßigen Erfüllung des erteilten Auftrages verwendet werden.

6.6. Verstöße

Bei schwerwiegenden oder wiederholten **Verstößen** gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie oder der Arbeitsschutzbestimmungen ist der Auftraggeber berechtigt, folgende Maßnahmen zu ergreifen oder zu veranlassen:

- Vorübergehende Einstellung der Arbeiten bis zur Beseitigung festgestellter sicherheitstechnischer oder -organisatorischer Mängel.
- Verweisung von Mitarbeitern des Auftragnehmers aus der Betriebsstätte.
- Einstellung der Arbeiten und Zurückziehung des Auftrages.

7. Kontakt

Vorstandsstab Arbeitssicherheit · Corporate Occupational Health & Safety
Energie-Allee 1 · 55286 Wörrstadt · Tel. +49. (0)6732. 96 57-0 · arbeitssicherheit@juwi.de · www.juwi.de



Bestätigung des Auftragnehmers / Fremdfirmenerklärung

Die **Richtlinie für Fremdfirmen und deren Mitarbeiter zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz** und das **Merkblatt für Fremdfirmen und deren Mitarbeiter** (jeweils aktueller Stand) von juwi haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen. Die jeweils aktuellen Versionen können unter www.juwi.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Wir verpflichten uns, bei allen gegenwärtigen und zukünftigen Arbeiten die Bestimmungen dieser Richtlinie, des Merkblattes und die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten.

Wir werden unsere Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit sowie regelmäßig, mindestens einmal jährlich zum Inhalt dieser Richtlinie unterweisen und die Beschäftigten wie auch etwaige Subunternehmen zur Einhaltung verpflichten.

Die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung unseres Unternehmens ist sichergestellt.

Falls ein System zum Arbeits- und Gesundheitsschutz im Unternehmen besteht (Bescheinigung bitte beifügen):

AMS BAU OHSAS SCC _____

Die Wirksamkeit des Arbeitsschutzsystems oder der Erklärungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz kann jederzeit durch Stichproben vom Auftraggeber kontrolliert werden.

Ort · Datum

Unterschrift und Firmenstempel

Wichtig: Die ausgefüllte Erklärung bitte vom Auftragnehmer unterschrieben zurück an juwi senden. Danke.